

# S A T Z U N G

des Verkehrs- und Verschönerungsverein e.V. H O L Z F E L D  
an der Rheingoldstraße

---

## § 1

### Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Verkehrs- und Verschönerungsverein e.V.  
H O L Z F E L D an der Rheingoldstraße"  
Er hat seinen Sitz in Boppard-Holzfeld.

## § 2

### Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

1. Verschönerung des Ortsbildes durch Vorschläge, Anregungen u. tätige Mithilfe, insbesondere auch durch Beratung der Mitglieder über die Planung, Finanzierung und Ausführung von Bauvorhaben.
2. Mitwirkung bei der Beschaffung, Pflege u. Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung u. Gesundung dienen, insbesondere durch Erschliessung u. Bezeichnung von Spazier- u. Wanderwegen u. von Wegen u. Flächen für den Wintersport, Aufstellen von Bänken, Errichtung von Schutzhütten u. Liegewiesen, Übernahme von Wanderführungen.
3. Mitarbeit bei der Beschaffung u. ständigen Verbesserung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen; insbesondere der Verkehrs-, Unterkunfts-, Verpflegungs- u. Unterhaltungsmöglichkeiten.
4. Betreuung der Gäste durch eine Beratungs- u. Auskunftsstelle in Verbindung mit einem Unterkunftsnachweis.
5. Förderung des Fremdenverkehrs durch eine planvolle Werbung.
6. Pflege der Heimatliebe, Heimatkunde und Volksbräuche.
7. Anregung u. Durchführung kultureller Veranstaltungen u. von Volksbildungsmaßnahmen.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Überschüsse sind ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile u. in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.

## § 3

### Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen u. privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen) werden, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende auf den der Kündigung folgenden Monats. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer mit den fälligen Mitgliederbeiträgen länger als 6 Monate rückständig ist.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen u. Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Zur Erfüllung der satzungsgemässen Aufgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem 1. u. 2. Kassierer u. 3 Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitz ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich u. außergerichtlich.

Der Vorstand leitet den Verein u. beschließt über die dem Verein nach § 2 obliegenden Aufgaben.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorsitz ladet die Mitglieder des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Der ordnungsgemäß eingeladene Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 seiner Mitglieder beschlußfähig. Wird der Vorstand infolge Beschlußfähigkeit zum zweiten Male eingeladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Falle beschlußfähig.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem Vorsitz oder dessen Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer zu unterzeichnen u. in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu verlesen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitz jährlich mindestens einmal berufen. Eine außerordentliche Mitglieder-

versammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder sie schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Einladungen für die Mitgliederversammlung sind wenigstens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu übermitteln. Die Tagesordnung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres muß folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht,
2. Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht u. Entlastung des Vorstandes,
3. vorliegende Anträge.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 5 Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitz oder seinem Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitz oder dessen Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer zu unterzeichnen u. in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### § 9

##### Fachausschüsse und Fachberater

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Fachausschüsse u. Fachberater einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Fachausschüsse u. Fachberater können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

#### § 10

##### Zusammenarbeit mit Ortsbeirat

Zur Förderung der Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat kann der Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Schriftliche Einladung erfolgt generell zu den Sitzungen, wo solche Punkte der Tagesordnung beraten u. evtl. beschlossen werden, die anschliessend der Ortsbeirat behandeln muß.

#### § 11

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

#### § 12

##### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, es bedarf jedoch der Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmässig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Holzfeld zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Vereinsauflösung u. die Verwendung des Vereinsvermögens sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt ab 25.01.1986 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.08.1974 außer Kraft.

Boppard-Holzfeld, den 25. Januar 1986

Verkehrs- u. Verschönerungsverein e.V. Holzfeld  
an der Rheingoldstraße

.....  
.....

Vorsitzender

Vereinsmitglieder:

.....  
.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....